

Amtsblatt

des Landkreises Miltenberg



Abdruck

Nr. 43 - 863 - 02

- a) Bote vom Untermain
- b) Zur Sammlung Ub 1.1

Verordnung

des Landratsamtes Miltenberg über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung (Brunnen I und II) der Stadt Erlenbach/Main.

Das Landratsaint Miltenberg erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) folgende

Verordnung:

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Erlenbach wird das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 - 7 erlassen.

§ 2

Schutzgebiet

- Das Schutzgebiet besteht aus
 - 2 Fassungsbereichen = Zone I = Zone II 1 Engeren Schutzzone
 - = Zone III 1 Weiteren Schutzzone
- Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan M 1 : 25.000 vom 02.08.2002 (siehe auch Anlage 1.1 der Antragsunterlagen) eingetragen. Für die genaue Grenzziehung sind die Lagepläne 1 bis 5 (Anlage 1.3 der Antragsunterlagen) im Maßstab 1: 2.500 vom 02.08.2002, gefertigt vom Büro Boden und Wasser, Aichach, maßgebend, die im Landratsamt Miltenberg sowie im Rathaus der Stadt Erlenbach niedergelegt sind; sie können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder (wenn die Schutzzone ein Grundstück schneidet) auf der der Fassung näheren Kante der gezeichneten Linie.
- Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnung der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- Die Fassungsbereiche sind jeweils durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone und die weitere Schutzzone sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

Freitag

8 - 13 Uhr

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es	s sind	4		*
		im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspric	ht Zone	Ī	П	III
	pei landwirtschaftlichen, forstwirts den Zonen I und II	schaftlichen und erw	verbsgärtnerischen Nutzungen sowi	ie für sonstige gärtnerische Nutzungen in
	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist		verboten	verboten wie Nummer 1.2
c	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern	verboten	rechten Gaben erfolgt, d. h. na verboten auf abgeernt Zwischen- oder Hauptfrucht verboten auf Dauergrü verboten auf Ackerland (Startdüngergabe für Wintelerforderlich bis 15.10. erlau abweichender Termin für Feund Ackerland vom 01.12. b	unland vom 15.10. bis 15.02. d vom 01.10. bis 15.02. rraps, Wintergerste und Triticale soweit bt) estmist ²⁾ : verboten auf Dauergrünland
i t	Lagern und Ausbringen von Klärschlamm, Fäkalschlamm und Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten		r b o t e n, s Ausbringen von Kompost
The County of th	befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern ¹⁾		verboten	v e r b o t e n, ausgenommen mit Ablei- tung der Jauche in einen dichten Behäl- ter
	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silosickersaft zu errichten oder zu erweitern ¹⁾		verboten	v e r b o't e n, ausgenommen mit dichten Behältern, die eine Leckageerkennung zulassen. Die Dichtheit der gesamten Anlagen, einschließlich Zu- und Ablei- tungen ist vor Inbetriebnahme nachzu- weisen und wiederkehrend gemäß An- hang 5 der VAwS zu überprüfen.
	Lagern von Wirtschaftsdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen		verboten	v e r b o t e n, sofern nicht gegen Niederschlag dicht abgedeckt ³⁾

Zu Ausnahmen im Einzelfall vgl. § 4
Es wird auf die Musteranlagen und Anforderungen der Arbeitsblätter "Landwirtschaftliches Bauwesen" der ALB in Bayern e.V. (http://www.alb.bayern.de) Nr. 10.15.07 (03/2001) für die Lagerung von Festmist, Nr. 10.15.04 (09/2001) für die Lagerung von Flüssigmist und 10.09.01 (02/2001) für Flachsilos und Sickersaftableitung sowie den Anhang 5 der Anlagenverordnung –VAwS- vom 21.11.2000 verwiesen.
Das Ausbringverbot in der engeren Schutzzone (Zone II) bleibt hiervon unberührt.
Die offene Kalkdüngerlagerung mit Ausnahme von Schwarzkalk ist erlaubt.

		im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone		ı	II	III
1.7	ortsfeste Anlagen zur Gär- futterbereitung zu errichten oder zu erweitern ¹⁾	verboten		v e r b o t e n, ausgenommen mit Ableitung der Gär- und Sickersäfte in dichte Behälter
1.8	Gärfutterbereitung außerhalb von Anlagen im Sinne von Ziffer 1.7	verboten		v e r b o t e n, ausgenommen in dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafter- wartung
1.9	Stallungen zu errichten oder zu erweitern ²⁾		verboten	über die baurechtliche Genehmigung hinaus ist eine wasserrechtliche Geneh- migung erforderlich
1.10	Freilandtierhaltung im Sinne von Anlage 2 Ziffer 2		verboten	v e r b o t e n, ausgenommen im Rahmen der Freizeitnutzung/-gestaltung (d.h. keine landwirtschaftliche, gewerbliche oder ähn- liche Nutzung).
				Ansonsten verboten, wenn die Ernäh- rung der Tiere nicht im wesentlichen aus der genutzten Weidefläche erfolgt oder wenn die Grasnarbe flächig verletzt wird.
1 11	Beweidung		verboten	
1.12	Anwendung von Pflanzen- schutzmitteln	verboten auch die Gebrauchsanleitungen beachtet werden.		
1.13	Anwendung von Pflanzen- schutzmitteln aus Luftfahr- zeugen oder zur Bodenent- seuchung		verboten	
1.14	Beregnung landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch ge- nutzter Flächen		verboten	v e r b o t e n, sobald die Bodenfeuchte 70 % der nutzbaren Feldkapazität über- schreitet
1.15	Naßkonservierung von Rundholz	verboten		

Zu Ausnahmen im Einzelfall vgl. § 4 Zu Ausnahmen im Einzelfall vgl. § 4 und Anlage 2'Ziff. 1.4. 2)

Es wird auf die Musteranlagen und Anforderungen der Arbeitsblätter "Landwirtschaftliches Bauwesen" der ALB in Bayern e.V. (http://www.alb.bayern.de) Nr. 10.15.07 (03/2001) für die Lagerung von Festmist, Nr. 10.15.04 (09/2001) für die Lagerung von Flüssigmist und 10.09.01 (02/2001) für Flachsilos und Sickersaftableitung sowie den Anhang 5 der Anlagenverordnung –VAwS- vom 21.11.2000 verwiesen. 1)2)

		im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone			II	III .
1.16	Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		nur zulässig auf der Grundlage einer wasserrechtlichen Genehmigung
1.17	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2 Ziff. 3 anzu- legen oder zu erweitern		verboten	nur zulässig auf der Grundlage einer wasserrechtlichen Genehmigung
1.18	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	verboten	v e r b o t e n, ausgenommen Unterhaltungs- maßnahmen	<u>-</u>
1.19	Rodung, Kahlhieb oder eine in Wirkung gleichkommende Maßnahme	verboten	ausgenommen Kahlhieb bis 5.000	r b o t e n, m² bei umgehender Begrünung mit stand- htem Mischwald
2.	bei sonstigen Bodennutzungen (s	oweit nicht unter de	n Nrn. 3 bis 6 geregelt)	
2.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbaue und Torfstiche	verboten	v e r b o t e n, ausgenommen <u>Bodenbearbei- tung</u> im Rahmen der ordnungs- gemäßen gartenbaulichen, land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	zulässig sind: - Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen gartenbaulichen, land- und forstwirtschaftlichen Nutzung - Verlegen von Versorgungsleitungen, wenn dabei kein Grundwasser aufgedeckt wird. Im übrigen nur zulässig auf der Grundlage einer wasserrechtlichen Genehmigung.
2.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen ¹⁾		verboten	nur zulässig auf der Grundlage einer wasserrechtlichen Genehmigung
3.	bei Umgang mit wassergefährden	den Stoffen		
3.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe nach § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern ²⁾		verboten	

genehmigte Wiederverfüllungen bleiben unberührt. Erdgasleitungen sind keine Rohrleitungsanlagen i. S. des § 19 a WHG.

		im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren • Schutzzone
entspricht Zone		1	П	Ш
3.2	Anlagen nach § 19 g WHG zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden (HBV- Anlagen) von wassergefähr- denden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten		nur zulässig auf der Grundlage einer wasserrechtlichen Genehmigung Keiner Ausnahmegenehmigung bedürfen HBV-Anlagen nach § 10 Anlagenverord- nung –VAwS - der Gefährdungsstufen A und B (§ 6 VAwS).
3.3	Anlagen nach § 19 g WHG zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen (LAU-Anlagen) von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern ²⁾	verboten		nur zulässig auf der Grundlage einer wasserrechtlichen Genehmigung Keiner Ausnahmegenehmigung bedürfen LAU-Anlagen, die nach § 10 Anlagen- verordnung –VAwS- zulässig sind.
3.4	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutzmitteln, außerhalb von Anlagen nach Nrn. 3.2 und 3.3 (ohne Nr. 1.12)		verboten	v e r b o t e n, ausgenommen kurzfristige Lagerung - von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse (WGK) 2 - von Stoffen der WGK 3 bis zu 20! in zugelassenen Transportbehältern, deren Dichtheit kontrollierbar ist
3.5	Abfall i.S.d. Abfallgesetze ¹⁾ und bergbauliche Rückstände ³⁾ zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten	v e r b o t e n, ausgenommen Abfälle, die im Rahmen genehmigter Nutzungen üblicherweise anfallen, zur kurz- fristigen (<14 Tage) Lagerung in geeigneten Behältern oder Ver- packungen zur regelmäßigen Müllentsorgung	v e r b o t e n, ausgenommen Lage- rung in geeigneten Behältern oder Verpackungen zur regelmäßigen Abholung (auch Wertstoffhöfe)
3.6	Betrieb von kerntechnischen Anlagen im Sinne des Atom- gesetzes		v,erboten	
3.7	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atom- gesetzes und der Strahlen- schutzverordnung		verboten	v e r b o t e n, ausgenommen im Rahmen der medizini- schen Versorgung

¹⁾ Ordnungsgemäße Eigenkompostierung im privaten häuslichen Bereich erlaubt.

Es wird auf die Anforderungen der Anlagenverordnung -VAwS- vom 03.08.1996 hingewiesen, die bei der Ausführung zugelassener Anlagen zu beachten sind. Bei Trinkwasserschutzgebieten ist insbesondere § 10 VAwS einschlägig.

³⁾ Bei der Rohstoffgewinnung i.S.d. Ziffer 2.1 anfallendes, nicht verwertbares Material gilt nicht als bergbaulicher Rückstand.

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
oricht Zone	1	11	III
bei Abwasserbeseitigung und Abw	/asseranlagen		
Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	v	erboten	nur zulässig auf der Grundlage einer wasserrechtlichen Genehmigung
Regen- und Mischwasser- entlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern ¹⁾	verboten		nur zulässig auf der Grundlage einer wasserrechtlichen Genehmigung
Trockenaborte zu er- richten oder zu erweitern	verboten		v e r b o t e n, ausgenommen vorübergehend und mit dichtem Behälter
Ausbringen von Abwasser		verbo	t e n
Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser (einschl. Kühlwasser und Was- ser aus Wärmepumpenanlagen) zu errichten oder zu erweitern	V	erboten	v e r b o t e n, ausgenommen Wasser aus Wärme- pumpenanlagen im Rahmen einer was- serrechtlichen Genehmigung
Anlagen zur Versickerung oder Versenkung des von Dach- flächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	V	erboten	 verboten, ausgenommen zur Versickerung über die belebte Bodenzone verboten für gewerbliche Anlagen und für Metalldächer
	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern Regen- und Mischwasser- entlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern Trockenaborte zu er- richten oder zu erweitern Ausbringen von Abwasser Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser (einschl. Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen) zu errichten oder zu erweitern Anlagen zur Versickerung oder Versenkung des von Dachflächen abfließenden Wassers	bereich pricht Zone bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern Regen- und Mischwasser- entlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern Trockenaborte zu er- richten oder zu erweitern v Ausbringen von Abwasser Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser (einschl. Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen) zu errichten oder zu erweitern Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser	bereich Schutzzone pricht Zone I II bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern Regen- und Mischwasser- entlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern ") Trockenaborte zu er- richten oder zu erweitern Ausbringen von Abwasser (einschl. Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen) zu errichten oder zu erweitern Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser (einschl. Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen) zu errichten oder zu erweitern Anlagen zur Versickerung oder Versenkung des von Dach- flächen abfließenden Wassers

¹⁾ genehmigte Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke bleiben unberührt.

		im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzżone	
entspi	richt Zone	1	II in the second	III	
4.7.1	Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten	v e r b o t e n, ausgenommen zur Entwässerung innerhalb der Zone II gelegener Straßen nach RiStWag, soweit nicht anders möglich	(Auf die Kontroll- und Prüfpflichten nac der Eigenüberwachungsverordnung – EÜ – in der jeweils geltenden Fassung wir hingewiesen)	
4.7.2	vorhandene Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu betreiben	verboten	verboten, ausgenommen Entwässerungs- anlagen, deren Dichtheit durch Druckprobe nachgewiesen ist und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren über- prüft wird. Im Sanierungsfall ist das ATV- DVWK-Arbeitsblatt A 142 zu be- achten.	(Auf die Kontroll- und Prüfpflichten nach der- EÜV Eigenüberwachungsverordnung- in der jeweils geltenden Fassung wird hingewiesen.) Über festgestellte Mängel ist unverzüglich ein Sanierungsplan zu erstellen. Der Planist mit den Behörden (Stadt Erlenbach WWA / Landratsamt) abzustimmen und se schnell wie möglich umzusetzen.	
5.	bei Verkehrswegebau, Plätzen mi	rkehrswegebau, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertage-Bergbau			
5.1.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öf- fentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bel breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers, wenn keine Bodenein- griffe tiefer als 30 cm vorgenom- men werden	verboten, sofern nicht die Richtlinien für bautechni sche Maßnahmen an Straßen in Wasser gewinnungsgebieten (RiStWag), eingeführ mit IMBek v. 28.05.82 (MABI. S. 329), ir der jeweils geltenden Fassung beachte werden; ansonsten verboten wie in Zone II	
5.1.2	vorhandene Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen		Bei der Mainhausener Straße, der Liebigstraße und dem Ufer- rainweg sind die Straßenabwäs- ser grundwasserunschädlich bis spätestens 31.12.2005 aus dem Schutzgebiet herauszuleiten.	Die Straßenabwässer der Mainhausene Straße sind bis spätestens 31.12.2008 ent sprechend den Vorgaben aus den "Hinwei sen für Maßnahmen an bestehenden Straßen in Wasserschutzgebieten" und den ATV – DVWK - Regelwerk M 153 aus den Schutzgebiet herauszuleiten bzw. zu be handeln	
5.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern		verbote	n	
5.3	zum Straßen-, Wege-, Eisen- bahn- und Wasserbau wasser- gefährdende auslaug- oder auswaschbare Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Impräg- niermittel u. ä.) zu verwenden		verbote	n	

		im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone		1	· II	III
5.4	Bade- und Zeltplätze einzurich- ten oder zu erweitern; Camping aller Art		verboten	v e r b o t e n ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung
5.5	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern		verboten	 verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung verboten für Tontaubenschleßanlagen
5.6	Sportveranstaltungen durch- zuführen	verboten	'verboten, ausgenommen Sportbetrieb auf dem Sportplatz Erlenbach Fl.Nrn. 7243, 7244, 7245 – hier wie Zone III, sofern ausreichende sanitäre Einrichtungen vorhanden sind.	 verboten für Großveranstalt- ungen außerhalb von Sportanlagen verboten für Motorsport
5.7	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.8	Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurf- plätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.9	Militärische Übungen durchzuführen	verboten		
5.10	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten, zu betreiben oder zu erweitern		verbotën	
5.11	Untertage-Bergbau, Tunnelbauten		verboten	nur zulässig auf der Grundlage einer was- serrechtlichen Genehmigung
5.12	Durchführung von Bohrungen	verboten	verboten, ausgenommen bis zu 1 m Tiefe im Rahmen von Bodenuntersu- chungen	
5.13	Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Frei- landflächen ohne landwirt- schaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung so- wie zur Unterhaltung von Ver- kehrswegen	verboten	verboten, ausgenommen die bedarfsge- rechte Düngung auf dem Sport- platzgelände Erlenbach Fl.Nrn. 7243, 7244, 7245	(auf das grundsätzliche Verbot nach § 6 Abs. 2 PflSchG wird hingewiesen)

.

		im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entsp	richt Zone	1		III
5.14	Düngen mit mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 1.2)	verboten	wenn nicht die zeit- ı	e r b o t e n, und bedarfsgerechte Düngung ar dokumentiert wird
5.15	Beregnung	verboten	verboten, ausgenommen auf dem Sport- platzgelände Erlenbach Fl.Nrn. 7243, 7244, 7245	
6.	bei baulichen Anlagen allgemein			
6.1	Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern		verboten	verboten, sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelentwässerung einge- leitet wird sofern die Gründungssohle tiefer als 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt, ist eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich
6.2	Ausweisung / Änderung von Baugebieten im Rahmen der Bauleitplanung		verboten	Festlegungen im Bebauungsplan dürfen keine grundwasserschädliche Nutzung zu- lassen und bedürfen im Einzelfall einer wasserrechtlichen Genehmigung
7.	Betreten	verboten	À	

- (2) Die Verbote des Absatzes 1 Nrn. 5.12, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt sind.
- (3) Bei Maßnahmen und Handlungen, die unter den Vorbehalt einer wasserrechtlichen Genehmigung gestellt sind, ist von der Wasserrechtsbehörde zu prüfen, ob diese ohne Gefährdung des Grundwassers ausgeführt werden können. Dabei ist der Träger der öffentlichen Wasserversorgung, derzeit die Stadt Erlenbach, zu hören.

 Die Genehmigung wird nur erteilt, wenn vom Antragsteller hinreichend dargelegt werden kann, dass von dem geplanten Vorhaben keine Gefahr für das Grundwasser ausgeht. Die wasserrechtliche Genehmigung kann mit Auflagen versehen werden.

§ 4 1) 2)

Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Miltenberg kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
 - 1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
 - 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Miltenberg vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wieder hergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.
- Spezielle Zuständigkeitsregelungen nach Bundes- oder Landesgesetzen (z. B. § 4 Abs. 2 Allgemeines Eisenbahngesetz AEG; § 7 Abs. 3 WaStrG -) bleiben unberührt.
- Hinweis auf § 7 Abs. 3 Bundeswasserstraßengesetz (Ausnahmegenehmigungen sind nur für nicht hoheitliche Maßnahmen der WSV erforderlich; materiell hat die WSV bei hoheitlichen Maßnahmen die wasserrechtlichen Vorschriften selbst zu beachten.)

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen oder deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Miltenberg zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

8 6

Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen der Fassungsbereiche und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Miltenberg und des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Vorrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Miltenberg und des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg zu dulden.

§ 8

Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gemäß § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu 50.000,- Euro (fünfzigtausend Euro) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwider handelt,
- 2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,
- 3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10

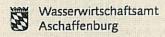
Inkrafttreten/Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Miltenberg (Bote vom Untermain, Main-Echo) in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Miltenberg über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Erlenbach vom 05.03.1986, Az. 35-863 außer Kraft.

Miltenberg, den 13.10.2003 Landratsamt Miltenberg

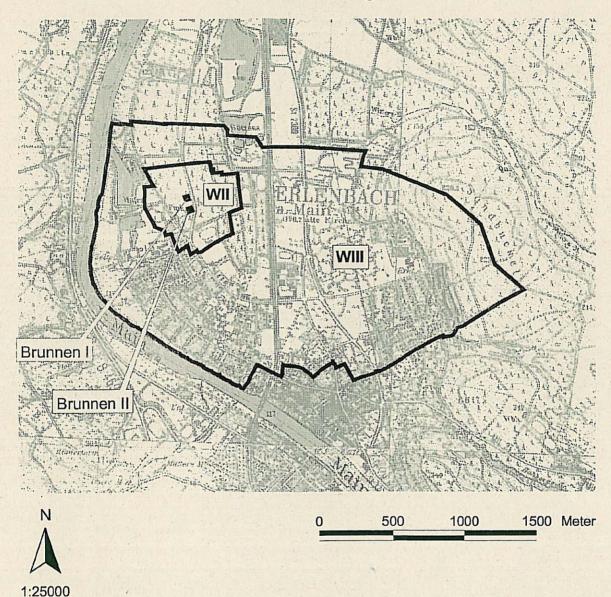
Schwing Landrat

Anlage 1 (Lageplan)





Wasserschutzgebiet Brunnen I und II der Stadt Erlenbach a.M. Lkr. Miltenberg



Quellennachweis

GIS-Was, Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft
Digitale Karten aus dem Amllichen Topographisch-Kartographischen
Informationssystem (ATKIS 25-Vorstufe) des Bayerischen Landesvermessungsamtes;
Nutzungserlaubnis vom 06.11.1995, Nr.: Vm 1707 B3B 3415.
Rasterdaten topographischer Karten des Bayerischen Landesvermessungsamtes;
Wiedergabe mit Genehmigung Nr. 6/94.

Datel: erlenbach/erlenb_flur/L1:25000_sw, 12.08.2002

Wasserschutzgebietsgrenzen

WI Zone I

WII Zone II

WIII Zone III

Anlage 2

Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nrn. 1 und 4

1. Stallungen

1.1 mit Flüssigmistverfahren:

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3.200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

-	Milchkühe	40 Stück	(1 Stück = 1,0 DE)
-	Mastbullen	65 Stück	(1 Stück = 0,62 DE)
-	Mastkälber, Jungmastrinder	150 Stück	(1 Stück = 0,27 DE)
-	Mastschweine	300 Stück	(1 Stück = 0,13 DE)
-	Legehennen, Mastputen	3.500 Stück	(100 Stück = 1,14 DE)
-	sonstiges Mastgeflügel	10.000 Stück	(100 Stück = 0,4 DE)

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

1.2 mit Festmistverfahren:

Bei Tierbeständen über 60 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

1.3 mit gemischten Entmistungsverfahren:

Die maximalen Tierbestände je Stallung sind anteilig entsprechend 1.1 und 1.2 zu ermitteln.

1.4 Ausnahmegenehmigung:

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 ist <u>insbesondere</u> bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und die Bauwerke entsprechend dem Anforderungskatalog JGS-Anlagen ausgeführt werden. Im übrigen bleiben die sonstigen Ausnahmetatbestände des § 4 der Verordnung unberührt.

2. <u>Freilandtierhaltung</u> (z. B. Damwildgehege, Pferdekoppeln etc.) liegt vor, wenn die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) ständig auf einer bestimmten Freilandfläche gehalten werden.

Beweidung

liegt vor, wenn die Flächen nur über eine begrenzte Zeit beansprucht werden (rascher Wechsel der beweideten Flächen) und der Boden dadurch weitgehend geschont wird (keine flächige Verletzung der Grasnarbe, keine Ansammlung von Tierausscheidungen).

- Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:
 - Weinbau
 - Obstbau, ausgenommen Streuobst
 - Hopfenanbau
 - Tabakanbau
 - Gemüseanbau
 - Baumschulen und forstliche Pflanzgärten
- 4. Als <u>Dauergrünland</u> gelten Flächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzung geeignet sind.
- 5. Anlagen zur Versickerung von häuslichem Schmutzwasser und kommunalem Abwasser
 - Das Abwasser ist vor der Versickerung nach strengeren als den Anforderungen gemäß Abwasserverordnung in der jeweils gültigen Fassung zu reinigen und zur Nachreinigung sowie zur Pufferung von Stoßbelastungen über nachgeschaltete Einrichtungen (z. B. Schönungsteiche, Filter) zu leiten.

Kleinkläranlagen, die nicht der Abwasserverordnung unterliegen, sind baulich über die allgemein anerkannten Regeln der Technik hinausgehend auszuführen.

- Für die Versickerung sind flächige Verfahren unter Ausnutzung der belebten Bodenzone zu wählen. Sofern bei Entwässerung von Einzelanwesen über Kleinkläranlagen letzteres nicht möglich ist, kann bei geeigneten Untergrundverhältnissen auf eine großflächige Untergrundverrieselung entsprechend DIN 4261, Teil 1, Nr. 6.3.1 zurückgegriffen werden.
- Zur Versickerung ist die filterwirksame Grundwasserüberdeckung weitestgehend einzubeziehen. Zur Feststellung von Ausbildung und Mächtigkeit der Grundwasserüberdekkung sind geeignete Voruntersuchungen durchzuführen.